



Verhaltenskodex für Teilnehmer an Schulungsmaßnahmen

Verhaltenskodex für Teilnehmende an Schulungsmaßnahmen

2022



Redaktionsschluss: Mai 2022

Weder die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) noch eine im Namen der EUAA handelnde Person ist für eine etwaige Verwendung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2022

Print ISBN 978-92-9403-028-3 doi: 10.2847/576234 BZ-04-22-313-DE-C

PDF ISBN 978-92-9403-013-9 doi: 10.2847/128119 BZ-04-22-313-DE-N

© Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), 2022

Titelfoto/Illustration: © iStock.com

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. Bei Verwendung oder Wiedergabe von Fotos oder sonstigem Material, das nicht dem Urheberrecht der EUAA unterliegt, muss die Zustimmung direkt bei den Urheberrechtsinhabern eingeholt werden.



Inhalt

1.	Ziele und Geltungsbereich	4
2.	Begriffsbestimmungen	4
3.	Berufliche Standards	5
4.	Integrität und Objektivität	5
5.	Vertraulichkeit	6
6.	Allgemeine Verhaltensgrundsätze	6
7.	Achtung der Vielfalt und Gleichheit	6
8.	Verbot von Belästigung	7
9.	Meldung und Sanktionierung	7
10.	Verbreitung des Verhaltenskodex	8
11.	Überwachung und Überprüfung	8



1. Ziele und Geltungsbereich

- 1.1. Das Verhalten aller Personen, die an Schulungsmaßnahmen der Asylagentur der Europäischen Union (im Folgenden „EUAA“) teilnehmen, ist für den Erfolg und den Ruf der von der EUAA angebotenen Schulungen von zentraler Bedeutung.
- 1.2. Dieser Verhaltenskodex für Personen, die an den Schulungsmaßnahmen der EUAA teilnehmen (im Folgenden „Verhaltenskodex“), enthält die von den Teilnehmenden an den Schulungsmaßnahmen der EUAA erwarteten Verhaltensstandards. Jede(r) Teilnehmende ist dafür verantwortlich, sich mit dem Inhalt dieses Verhaltenskodex vertraut zu machen und ihn jederzeit bei der Teilnahme an den Schulungsmaßnahmen der EUAA einzuhalten.
- 1.3. Jede(r) Teilnehmende unterzeichnet eine Erklärung über die Einhaltung des Verhaltenskodex.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1. „Schulungsmaßnahmen der EUAA“: alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Planung, Konzeption, Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Bewertung der Schulungen der EUAA, einschließlich Bewertungs- und Zertifizierungstätigkeiten, sowie alle damit zusammenhängenden Verwaltungstätigkeiten.
- 2.2. „Person, die an den Schulungsmaßnahmen der EUAA mitwirkt“: jede Person, die von der EUAA oder einer nationalen Verwaltung ermächtigt oder angewiesen wurde, Aufgaben im Zusammenhang mit den Schulungsmaßnahmen der EUAA wahrzunehmen, mit Ausnahme von Lernenden, die an den Schulungsmaßnahmen der EUAA teilnehmen.
- 2.3. „Teilnehmende“ an den Schulungsmaßnahmen der EUAA: Personen, die an den Schulungsmaßnahmen der EUAA (im Sinne von Abschnitt 2.2) teilhaben, Lernende und sämtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich administrative Unterstützung.
- 2.4. „Zentrum“: das Ausbildungs- und Weiterbildungszentrum der EUAA.
- 2.5. „Schulungsumfeld“: der physische oder virtuelle Raum, in dem die Schulungsmaßnahmen stattfinden.
- 2.6. „Interessenkonflikt“: eine Situation, in der die unparteiische und objektive Ausübung der Aufgaben einer Person durch wirtschaftliche oder finanzielle Interessen, familiäre oder emotionale Beziehungen oder andere mit Dritten geteilte Interessen beeinträchtigt wird.
- 2.7. „Vertrauliche Informationen“(!): Informationen, die als solche gekennzeichnet sind und zu denen eine Person während ihrer Teilnahme an den Schulungsmaßnahmen der EUAA Zugang erhalten kann und deren Weitergabe an Dritte grundsätzlich verboten ist. Beispiele hierfür sind personenbezogene Daten, individuelle Noten der Lernenden und Beurteilungsdatenbanken.

(!) Um Zweifel auszuschließen: Für die Zwecke dieses Beschlusses bezieht sich der Begriff „vertrauliche Informationen“ nicht auf „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c des Beschlusses (EU, Euratom) der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen.



- 2.8. „Diskriminierung“: jede ungerechte Behandlung oder willkürliche Maßnahme oder Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung einer Person.
- 2.9. „Belästigung“: jedes unangemessene oder unerwünschte Verhalten, bei dem nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass es eine Beleidigung oder Erniedrigung einer anderen Person zur Folge hat. Belästigung kann in Form von Worten, Gesten oder Handlungen erfolgen, die andere verärgern, verängstigen, misshandeln, erniedrigen, einschüchtern, herabsetzen, demütigen oder beschämen oder ein einschüchterndes, feindseliges oder beleidigendes Arbeitsumfeld schaffen.
- 2.10. „Sexuelle Belästigung“: unerwünschtes verbales oder körperliches Verhalten sexueller Art. Beispiele können unter anderem sexuelle Annäherungsversuche, Aufforderungen zu sexuellen Gefälligkeiten, Berührungen, Witze, Kommentare und sexuelle Gewalt sein.

3. Berufliche Standards

- 3.1. Personen, die an den Schulungsmaßnahmen der EUAA mitwirken, müssen die ihnen zugewiesenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen, die einschlägigen Vorschriften einhalten und Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Qualität ihrer Arbeit tragen, indem sie insbesondere ausreichend Zeit für die ihnen übertragenen Aufgaben aufwenden.
- 3.2. Personen, die an den Schulungsmaßnahmen der EUAA mitwirken, müssen bestrebt sein, in kollegialer und kooperativer Weise mit allen einschlägigen Interessenträgern zusammenzuarbeiten, konstruktiven Rückmeldungen gegenüber offen zu sein und darauf einzugehen. Sie werden ermutigt, sich bei Bedarf um Unterstützung und Beratung zu bemühen.

4. Integrität und Objektivität

- 4.1. Personen, die an den Schulungsmaßnahmen der EUAA mitwirken, müssen ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch wahrnehmen.
- 4.2. Sie dürfen ihre Rolle nicht für unrechtmäßigen persönlichen Gewinn und in einer Weise nutzen, die dem Ruf der von der EUAA angebotenen Schulungen abträglich ist.
- 4.3. Sie dürfen keine Geschenke annehmen, die ihnen eine Verpflichtung auferlegen oder als solche wahrgenommen werden könnten, welche sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beeinflussen könnte.
- 4.4. Wenn sie sich in einem Interessenkonflikt befinden, sollten sie unverzüglich davon absehen, die Schulungsmaßnahmen der EUAA fortzusetzen, bezüglich derer der Interessenkonflikt entstanden ist, und die Angelegenheit unverzüglich ihrem





unmittelbaren Vorgesetzten und dem Zentrum zur Kenntnis bringen, die sie angemessen beraten werden.

5. Vertraulichkeit

- 5.1. Personen, die an den Schulungsmaßnahmen der EUAA mitwirken, dürfen keine vertraulichen Informationen gegenüber unbefugten Dritten offenlegen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und solange, bis die Agentur die Offenlegung dieser Informationen genehmigt hat oder bis sie gesetzlich verpflichtet sind, diese Informationen offenzulegen.

6. Allgemeine Verhaltensgrundsätze

- 6.1. Personen, die an den Schulungsmaßnahmen der EUAA teilnehmen, müssen jederzeit berufliche Grenzen wahren und sich fair, höflich und respektvoll gegenüber anderen verhalten.
- 6.2. Sie müssen sich kulturell sensibel verhalten, insbesondere in Situationen, in denen sie mit Menschen mit unterschiedlichem kulturellen Hintergrund interagieren.
- 6.3. Sie dürfen nicht unter dem Einfluss oder den Folgen von Drogen, Alkohol oder anderen illegalen Substanzen stehen, wenn sie an den Schulungsmaßnahmen der Agentur teilnehmen.
- 6.4. Sie müssen die einschlägigen Strategien und Verfahren, die für ihre Aufgaben oder Funktionen gelten, sowie alle geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere in Bezug auf Gesundheits- und Sicherheitsfragen, einhalten.

7. Achtung der Vielfalt und Gleichheit

- 7.1. Personen, die an den Schulungsmaßnahmen der EUAA teilnehmen, haben die Verantwortung, zu einem Umfeld beizutragen, das Vielfalt, Gleichheit und Inklusivität fördert. Sie dürfen keine Person während ihrer Teilnahme an den Schulungsmaßnahmen der EUAA diskriminieren.





8. Verbot von Belästigung

- 8.1. Personen, die an den Schulungsmaßnahmen der EUAA teilnehmen, müssen sich jeder Form von Belästigung oder sexueller Belästigung gegenüber Personen enthalten.
- 8.2. Wenn eine Belästigung oder sexuelle Belästigung erfolgt und eine unmittelbare Bedrohung oder Gefahr für die Sicherheit oder das Wohlbefinden anderer darstellt, haben die Auszubildenden oder andere verantwortliche Personen das Recht, unverzüglich angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um der Situation zu begegnen, unter anderem indem der Täter bzw. die Täterin aufgefordert wird, das Schulungsumfeld zu verlassen.

9. Meldung und Sanktionierung

- 9.1. Personen, die an den Schulungsmaßnahmen der EUAA teilnehmen und Grund zu der Annahme haben, dass ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex vorliegt oder wahrscheinlich eintreten wird, sollten die Angelegenheit unverzüglich der Agentur melden.
- 9.2. Die Agentur richtet ein spezielles Verfahren für den Umgang mit Meldungen über Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex ein, das in den Leitlinien zu dem Beschwerdeverfahren für Schulungen festgelegt ist. Eine Beschwerde, in der die Umstände der mutmaßlichen Verstöße dargelegt werden, wird unter Verwendung des in den Leitlinien bereitgestellten Beschwerdeformulars an die angegebene E-Mail-Adresse übermittelt.
- 9.3. Die Agentur untersucht die Umstände des in der Beschwerde gemeldeten Vorfalls und ergreift alle geeigneten und verhältnismäßigen Maßnahmen, um dem Problem zu begegnen und/oder ein erneutes Auftreten des Vorfalls zu verhindern.
- 9.4. Besteht ein berechtigter Grund zu der Annahme, dass die Sicherheit oder das Wohlbefinden von Personen, die an den Schulungsmaßnahmen der EUAA teilnehmen, gefährdet ist, kann die Agentur in schwerwiegenden Fällen und in Erwartung einer endgültigen Entscheidung über die Beschwerde erforderlichenfalls vorläufige Maßnahmen gegenüber den betreffenden Personen ergreifen, unter anderem, um diese Personen vorübergehend von der Teilnahme an den Schulungsmaßnahmen der Agentur auszuschließen.
- 9.5. Niemand darf wegen der Einlegung einer Beschwerde nach diesem Artikel Vergeltungsmaßnahmen unterworfen werden.
- 9.6. Die EUAA behält sich das Recht vor, Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex durch eine Person, die nicht in einem Beschäftigungs- oder Vertragsverhältnis mit der Agentur steht, gegebenenfalls der Organisation zu melden, die diese Person beschäftigt oder unter Vertrag hat. Unabhängig von der Entscheidung der Organisation, die diese Person beschäftigt oder unter Vertrag hat, entscheidet die EUAA über die weitere Teilnahme der betreffenden Person an ihren Schulungsmaßnahmen.





10. Verbreitung des Verhaltenskodex

- 10.1. Die EUAA unternimmt alle Anstrengungen, um sicherzustellen, dass dieser Verhaltenskodex den Personen, die an den Schulungsmaßnahmen der Agentur teilnehmen, zur Kenntnis gebracht wird. Zu Beginn der Schulungsmaßnahmen werden sie darüber unterrichtet.
- 10.2. Die nationalen Asyl- und Aufnahmebehörden bemühen sich nach Kräften, diesen Verhaltenskodex den Personen zur Kenntnis zu bringen, die Aufgaben im Schulungsumfeld wahrnehmen.
- 10.3. Dieser Verhaltenskodex wird auf der Website der EUAA öffentlich zugänglich gemacht.

11. Überwachung und Überprüfung

- 11.1. Die EUAA wird die Anwendung dieses Verhaltenskodex regelmäßig überwachen und ihn bei Bedarf überprüfen und aktualisieren.



